

Fragen und Antworten zum Fischerei-Management der Hechtbestände in den Küstengewässern des Landes M-V

In den sozialen Medien wurde in den vergangenen Tagen über das Thema „Boddenhechte“ diskutiert. Hintergrund ist ein Blog-Artikel über den Fangenerfolg eines Fischers von der Insel Hiddensee. Mit der Anlandung von mehr als einer Tonne Hecht hat der Fischer heftige Kritik in der Anglerschaft ausgelöst.

1. Müssen sich Fischer an die fischereirechtlichen Bestimmungen halten?

Die Berufsfischer sind ebenso wie die Freizeitfischer / Angler verpflichtet, die festgesetzten fischereirechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Fischereiausübung einzuhalten. Dazu gehört insbesondere die Beachtung der Schonzeiten, Mindestmaße und Schon- und Schutzgebiete. Darüber hinaus müssen die Berufsfischer auch die Bestimmungen des EU-Fischereirechtes beachten.

2. Warum gibt es kein Baglimit für die Berufsfischer der Boddengewässer?

Das ist in der Küstenfischereiverordnung M-V nicht festgelegt.

Ein Baglimit kann nach anerkannter Meinung der Fischereiverwaltung in Deutschland nur für die Freizeitfischerei bestimmt werden. Dort hat der Angler die Möglichkeit, nach dem 3. Hecht oder 5. Dorsch mit dem Angeln aufzuhören.

Der Berufsfischer kann beim Aussetzen der Stellnetze nicht vorhersagen, ob er beim Einholen nach 8 oder 24 Stunden einen kleinen, mittleren oder großen Fang hat. Die Festlegung einer Fangbeschränkung für den Hol würde dann dazu führen, dass der Fischer den überzähligen Fang zumeist tot in das Gewässer zurückgeben müsste.

Für die Berufsfischerei wurden deshalb TAC (total allowable catches) und Quoten für die Wirtschaftsfischarten (in der Ostsee: Dorsch, Hering, Sprotte, Lachs, Scholle) festgesetzt. Diese Quotenfestsetzung bedarf aber einer detaillierten wissenschaftlichen Analyse über

- die Größe des jeweiligen Fischbestandes,
- der Alters- und Geschlechterzusammensetzung,
- der Kondition der Fische,
- der Populationsdynamik,
- der Reproduktion usw.,

um Vorhersagen zur Entwicklung des Bestandes und einer nachhaltigen Nutzung treffen zu können. Diese Analysen mit detaillierten Ergebnissen liegen für die Süßwasserfischbestände der Bodden und Haffe nicht vor.

Die Fischereiverwaltung hat für den Schutz der Süßwasserfischbestände der Bodden und Haffe seit vielen Jahren ein Regelwerk bestehend aus

- Schonzeiten,
- Mindestmaßen,
- Fisch- und Laichschongebieten

festgelegt. Das hat in den letzten 170 Jahren gut funktioniert, so dass Fischarten und Bestände weitgehend nachhaltig bewirtschaftet wurden / werden. Mit Ausnahme des Ostseestörs gab es keinen Zusammenbruch des Bestandes einer Fischart.

3. Warum wird seitens der Fischereiaufsicht nicht stärker kontrolliert?

Die Kontrolle der Berufsfischerei an und auf den Küstengewässern erfolgt durch die Fischereiinspektoren der oberen Fischereibehörde (LALLF). Die hauptamtliche Fischereiaufsicht (22 Mitarbeiter) kann für die rund 1.900 km Küstenlänge und 118 Fischereistandorte eine gute stichprobenartige Kontrolle für die Einhaltung der Vorschriften des EU-, Bundes- und Landesfischereirecht gewährleisten. Bei der Kontrolle der Freizeitfischerei werden die Mitarbeiter des LALLF durch ehrenamtliche Fischereiaufseher und die Beamten der Wasserschutzpolizei unterstützt.

Da das umfangreiche EU-Fischereirecht einen hohen Stellenwert besitzt, müssen die Kontrollprogramme durch die Fischereiinspektoren vorrangig erfüllt werden. Dies betrifft im Wesentlichen

- die Inspektionsmaßnahmen für den Dorsch,
- die Überwachung der Fischerei auf quотиerte Fischarten (inkl. Anlandegebot),
- die spezifischen Schließungszeiten für Dorsch und Aal,
- die Struktur der Fanggeräte,
- die Dokumentation zur Fischereiausübung, Anlandung und Vermarktung,
- die Maschinenleistungskontrollen,
- und nicht zuletzt die Marktordnungskontrollen.

Spezifische EU-Kontrollmaßnahmen erfolgen in Zusammenarbeit der Fischereibehörden des Bundes und der Länder nach Auswertung der Daten zur Fischerei und Verstößen im Rahmen eines risikoorientierten Managements.

4. Ist die Anlandung von großen Mengen Hecht im Januar ein Verstoß?

Soweit die bestehenden Regeln des Fischereirechtes beachtet wurden, stellt auch die Anlandung größerer Mengen Hecht durch Berufsfischer keinen Verstoß dar. Für die Fischerei auf Hecht in den Küstengewässern müssen die Regelungen zur Laichschonzeit vom 01.03. bis 30.04., zum Mindestmaß von 50 cm und die Regelungen zu den Schongebieten beachtet werden.

5. Werden Anlandemengen von Hecht amtlich überwacht?

Die Berufsfischerei ist nach dem EU-Fischereirecht verpflichtet, alle Fänge, Rückwürfe, Anlandungen und verkauften Fischereierzeugnisse den zuständigen Fischereibehörden zu melden. Diese Daten sind für die Fischereibehörde, die Fischereiwissenschaft und die EU-Kommission wichtig, um eine Einschätzung der nachhaltigen Nutzung der Fischbestände, des getätigten Fangaufwandes, der wirtschaftlichen Lage der Fischerei sowie der Versorgung des EU-Binnenmarktes mit Fischereierzeugnissen vorzunehmen.

6. Warum gibt es nur ein Mindestmaß und kein Maximalmaß für Hecht?

Die Festlegung von Mindestmaßen soll Fischen die Möglichkeit geben, mindestens einmal abzulaichen, um den Fortbestand ihrer Art zu sichern. Das Mindestmaß von Hechten beträgt in den Küstengewässern 50 cm. Damit soll seitens der Fischereiausübenden gewährleistet werden, dass kleinere Fische wieder zurückgesetzt werden, damit sie wachsen können und die Geschlechtsreife erreichen.

Die Festlegung eines Maximalmaßes für Fische macht nur dann Sinn, wenn es für die Bestandserhaltung auf die großen oder alten Fische wirklich ankommt. Althergebracht wird angenommen, dass sehr große,

weibliche Fische auch einen hohen Laicherfolg mitbringen. Für große Dorsche in der Ostsee ist das beispielsweise auch richtig. Bei großen Hechten im Brackwasser der Küstengewässer ist die Fruchtbarkeit jedoch deutlich geringer. Insoweit macht es aus reproduktionsbiologischer Sicht keinen Sinn, den Bestand an großen und alten Hechten im Gewässer künstlich hochzuhalten.

Für das Management der Hechtbestände in den Küstengewässern gibt es aber noch eine Reihe von Fragen, die auf wissenschaftlicher Ebene geklärt werden müssen. Hierzu wurde ein von der EU und vom Land Mecklenburg-Vorpommern gefördertes Forschungsprojekt aufgelegt (Laufzeit bis 2023). Die Hechte (*Esox lucius*) in den Boddengewässern rund um die Insel Rügen werden hierbei wissenschaftlich untersucht (Details: <https://www.ifishman.de/projekte/boddenhecht/uebersicht-boddenhecht/>). Mit den Ergebnissen des Boddenhecht-Projektes sollen die bisherigen Management-Maßnahmen des Hechtes überprüft und ggf. angepasst werden.

7. Welche Bedingungen gibt es zur Fischerei im Nationalpark „Vorpommersche Boddenlandschaft“?

Auf der Grundlage der Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Nationalpark "Vorpommersche Boddenlandschaft" bestehen auch spezifische Gebote für den Schutz der aquatischen Natur im Nationalpark. Da die Fischereibetriebe in der Region bereits vor Festlegung des Nationalparks dort gefischt haben, hat der Gesetzgeber eine Besitzstandswahrung in der Verordnung festgelegt. Im Einvernehmen mit dem Nationalparkamt erhalten Fischereibetriebe unter Beachtung des Schutzzwecks Ausnahmegenehmigungen für die passive Fischerei in Schutzgebieten. Für die Fischerei in diesen Gebieten sind monatlich gesonderte Fischereistatistik zu führen und dem LALLF sowie dem Nationalparkamt vorzulegen.